

4425/AB XX.GP

Die Abgeordneten zum Nationalrat Smolle und PartnerInnen haben am 9. Juli 1998 unter der Nr. 4695/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend die Anbringung zweisprachiger topographischer Aufschriften im Burgenland in Durchführung des Artikel 7 Staatsvertrag von Wien 1955 gerichtet, deren Wortlaut in der Beilage angeschlossen ist.

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu Frage 1:

Dazu ist festzuhalten, daß - soweit mit dieser Frage die Verpflichtung angesprochen wird, in den Verwaltungs- und Gerichtsbezirken des Burgenlandes mit kroatischer oder gemischter Bevölkerung Bezeichnungen und Aufschriften topographischer Natur sowohl in kroatischer als auch in deutscher Sprache zu verfassen - derzeit im Burgenland Gespräche auf politischer Ebene stattfinden. Im Hinblick auf die notwendige Akzeptanz und das gedeihliche Zusammenleben der Volksgruppen halte ich solche Gespräche für besonders wichtig.

Zu Frage 2:

Die Gespräche werden im Hinblick auf die besondere Nähe zu den betroffenen Bevölkerungsgruppen in erster Linie auf Landesebene geführt, wobei jedoch das Bundeskanzleramt kontinuierlich über den Stand der Gespräche informiert wird.

Zu Frage 3:

Das Memorandum der Österreichischen Volksgruppen vom 24. Juni 1997 fordert im Zusammenhang mit der Erlassung einer Verordnung der Bundesregierung über die Bestimmung von Gebietsteilen, in denen topographische Bezeichnungen in deutscher und kroatischer Sprache anzubringen sind, daß dies - vor allem in den betroffenen Gemeinden und Ortsteilen - unter Einbeziehung von vertrauensbildenden Maßnahmen erfolgen soll. In diesem Sinne unterstützt das Bundeskanzleramt eine zur Zeit laufende Informationskampagne, die die Schaffung eines positiven Klimas für die Aufstellung der zweisprachigen Ortstafeln unterstützen soll. Die Schwierigkeiten liegen dabei in der besonderen Sensibilität der Materie. Die auf politischer Ebene geführten Gespräche haben bisher noch zu keinem Einvernehmen über die endgültige Vorgangsweise bei der Einbindung der betroffenen Bevölkerung geführt.

Zu Frage 4:

Nein.

Zu Frage 5:

Interne Arbeitsentwürfe liegen vor. Der Entwurf einer Verordnung über die Bestimmung von Gebietsteilen, in denen topographische Bezeichnungen anzubringen sind, wird nach Abschluß der politischen Gespräche einem Begutachtungsverfahren unterzogen werden.

Zu Frage 6:

Der Zeitpunkt für die Erlassung der Verordnung und ihre Umsetzung sind vom Abschluß der erwähnten Gespräche abhängig.